

## VERSTÄNDIGUNG

Das Bundesfinanzgericht teilt durch die RichterIn Mag. Diana Sammer im Beschwerdeverfahren über die Beschwerde der \*\*\*Bf1\*\*\*, \*\*\*Bf1-Adr\*\*\*, vom 26. August 2024 gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 18./19. Bezirk vom 22. Juli 2024, betreffend Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Wiener Baumschutzgesetz, GZ \*\*\*1\*\*\*, mit:

Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichts wurde in Bezug auf die Beschwerde vom 26. August 2024 gegen den Bescheid vom 22. Juli 2024 ein Vorlageantrag nicht eingebracht.

Die Parteien werden hierüber gemäß § 281a BAO formlos in Kenntnis gesetzt.

Das Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Beschwerde vom 26. August 2024 gegen den Bescheid vom 22. Juli 2024 vor dem Bundesfinanzgericht **wird eingestellt**.

## Begründung

### Verfahrensgang

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.7.2024 wurde der beschwerdeführenden Gesellschaft aus Anlass der mit rechtskräftigem Bescheid vom 7.6.2024, Zl. \*\*\*1\*\*\* festgestellten, nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung im Ausmaß von 12 Bäumen eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 60.000,00 € vorgeschrieben.

In der Begründung wurde ausgeführt, in Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz und des § 9 Abs. 3 Wiener Baumschutzgesetz (Einheitssatz € 5.000,00 pro Baum) ergebe sich eine Ausgleichsabgabe in Höhe von € 60.000,00, weil der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung im Ausmaß von 12 Bäumen nicht entsprochen hätte werden können.

Mit E-Mail vom 26.8.2024 wurde gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass sich die für das Ansuchen um Entfernung der Bestandsbäume zugrundeliegende gestalterische Planung zwischenzeitlich grundlegend geändert habe und deshalb die

notwendige Ersatzpflanzung in vollem Umfang auf eigenem Grund möglich sei. Es werde um Aufhebung des Bescheides und Ausstellung eines neuen Bescheides unter Berücksichtigung der skizzierten Verhältnisse ersucht.

Diese Beschwerde wurde vom Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 18./19. Bezirk, mit Schreiben vom 5.9.2024 dem Verwaltungsgericht Wien unter Anschluss der bezughabenden Akten mit dem Bemerken zur Entscheidung vorgelegt, dass von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand genommen werde.

Mit verfahrensleitendem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 23.9.2024, GZ VGW-\*\*\*2\*\*\*, wurde die Beschwerde der \*\*\*Bf1\*\*\* vom 26.8.2024 gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 18./19. Bezirk, Zl. \*\*\*1\*\*\*, betreffend die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe vom 22.7.2024 samt Verwaltungsakt zuständigkeitshalber an das Bundesfinanzgericht weitergeleitet.

Begründend führte das Verwaltungsgericht Wien aus, dass gemäß § 17 Abs 2 Wiener Baumschutzgesetz das Bundesfinanzgericht über Beschwerden in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheide. Die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien sei sohin offenkundig, die Beschwerde samt Verwaltungsakt werde daher zuständigkeitshalber an das Bundesfinanzgericht weitergeleitet.

## **Rechtsgrundlagen**

**§ 243 BAO** lautet:

*Gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, sind Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.*

**§ 250 BAO** lautet:

*Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:*

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;*
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;*
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;*
- d) eine Begründung.*

*(2) Wird mit Bescheidbeschwerde die Einreihung einer Ware in den Zollltarif angefochten, so sind der Bescheidbeschwerde Muster, Abbildungen oder Beschreibungen, aus denen die für die Einreihung maßgeblichen Merkmale der Ware hervorgehen, beizugeben. Ferner ist*

*nachzuweisen, dass die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Ware mit diesen Mustern, Abbildungen oder Beschreibungen übereinstimmt.*

**§§ 262 - 266 BAO** lauten:

**§ 262 BAO.** (1) *Über Bescheidbeschwerden ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdevoirentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.*

(2) *Die Erlassung einer Beschwerdevoirentscheidung hat zu unterbleiben,*

*a) wenn dies in der Bescheidbeschwerde beantragt wird und*

*b) wenn die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt.*

(3) *Wird in der Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet, so ist keine Beschwerdevoirentscheidung zu erlassen, sondern die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorzulegen.*

(4) *Weiters ist keine Beschwerdevoirentscheidung zu erlassen, wenn der Bundesminister für Finanzen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.*

(5) *Die Erlassung einer Beschwerdevoirentscheidung hat auch zu unterbleiben, wenn*

*1.sich die Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Streitbeilegungsbeschwerde gemäß § 15 Abs. 2 EU-BStbG richtet,*

*2.sich die Beschwerde dagegen richtet, dass kein Zugang zum schiedsgerichtlichen Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 EU-BStbG gewährt worden ist oder*

*3.sich die Beschwerde dagegen richtet, dass der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts gemäß § 33 Abs. 1 EU-BStbG als nicht zulässig oder nicht fristgerecht eingebracht gewertet worden ist.*

**§ 263.** (1) *Ist in der Beschwerdevoirentscheidung die Bescheidbeschwerde*

*a) weder als unzulässig oder als nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (§ 260) noch*

*b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären,*

*so ist der angefochtene Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.*

(2) *In der Beschwerdevoirentscheidung ist auf das Recht zur Stellung eines Vorlageantrages (§ 264) hinzuweisen.*

(3) *Eine Beschwerdevoirentscheidung wirkt wie ein Beschluss (§ 278) bzw. ein Erkenntnis (§ 279) über die Beschwerde.*

(4) *§ 281 gilt sinngemäß für Beschwerdevoirentscheidungen; § 281 Abs. 2 allerdings nur, soweit sich aus der in § 278 Abs. 3 oder in § 279 Abs. 3 angeordneten Bindung nicht anderes ergibt.*

**§ 264 BAO.** (1) Gegen eine Beschwerdeentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdeentscheidung zu enthalten.

(2) Zur Einbringung eines Vorlageantrages ist befugt

a) der Beschwerdeführer, ferner

b) jeder, dem gegenüber die Beschwerdeentscheidung wirkt.

(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Bescheidbeschwerde von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Die Wirksamkeit der Beschwerdeentscheidung wird durch den Vorlageantrag nicht berührt. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die Bescheidbeschwerde wieder als durch die Beschwerdeentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.

(4) Für Vorlageanträge sind sinngemäß anzuwenden:

a) § 93 Abs. 4 und 5 sowie § 245 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 5 (Frist),

b) § 93 Abs. 6 und § 249 Abs. 1 (Einbringung),

c) § 255 (Verzicht),

d) § 256 (Zurücknahme),

e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),

f) § 274 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie Abs. 5 (Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung).

(5) Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.

**§ 265 BAO.** (1) Die Abgabenbehörde hat die Bescheidbeschwerde, über die keine Beschwerdeentscheidung zu erlassen ist oder über die infolge eines Vorlageantrages vom Verwaltungsgericht zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

(2) Die Vorlage der Bescheidbeschwerde hat jedenfalls auch die Vorlage von Ablichtungen (Ausdrucken) des angefochtenen Bescheides, der Beschwerdeentscheidung, des Vorlageantrages und von Beitrittserklärungen zu umfassen.

(3) Der Vorlagebericht hat insbesondere die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten.

(4) Die Abgabenbehörde hat die Parteien (§ 78) vom Zeitpunkt der Vorlage an das Verwaltungsgericht unter Anschluss einer Ausfertigung des Vorlageberichtes zu verständigen.

(5) Partei im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auch die Abgabenbehörde, deren Bescheid mit Bescheidbeschwerde angefochten ist.

(6) Die Abgabenbehörde ist ab der Vorlage der Bescheidbeschwerde verpflichtet, das Verwaltungsgericht über Änderungen aller für die Entscheidung über die Beschwerde bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich zu verständigen. Diese Pflicht besteht ab Verständigung (Abs. 4) auch für den Beschwerdeführer.

**§ 266.** (1) Die Abgabenbehörde hat, soweit nicht anderes angeordnet ist, gleichzeitig mit der Vorlage der Bescheidbeschwerde die Akten (samt Aktenverzeichnis) vorzulegen. Die Abgabenbehörde hat den Parteien (§ 78) eine Ausfertigung des Aktenverzeichnisses zu übermitteln.

(2) Mit Zustimmung des Verwaltungsgerichtes darf die Übermittlung der Beschwerde (§ 265) und die Aktenvorlage (Abs. 1) in Form von Ablichtungen erfolgen.

(3) Soweit Akten oder Beweismittel nur auf Datenträgern vorliegen, sind auf Verlangen des Verwaltungsgerichtes ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben von der Abgabenbehörde bzw. von der Partei (§ 78) beizubringen.

(4) Soweit die Abgabenbehörde die Vorlage von Akten (Abs. 1 bzw. bezüglich Maßnahmenbeschwerden oder Säumnisbeschwerden auf Verlangen des Verwaltungsgerichtes) unterlässt, kann das Verwaltungsgericht nach erfolgloser Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.

**§ 281a BAO** lautet:

Wenn das Verwaltungsgericht nach einer Vorlage (§ 265) zur Auffassung gelangt, dass noch eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen ist oder ein Vorlageantrag nicht eingebracht wurde, hat es die Parteien darüber unverzüglich formlos in Kenntnis zu setzen.

### **Einstellung des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesfinanzgericht**

Den Erläuternden Bemerkungen zum Jahressteuergesetz 2018 ist zur formlosen Verständigung gemäß § 281a BAO Folgendes zu entnehmen:

*"Wenn wegen einer fehlenden Beschwerdeentscheidung oder wegen eines fehlenden Vorlageantrages eine Zuständigkeit zur Erledigung der Bescheidbeschwerde oder des Vorlageantrages trotz erfolgter Vorlage (§ 265 BAO) nicht auf das Verwaltungsgericht übergehen konnte, besteht kein Erfordernis, dass das Verwaltungsgericht darüber einen Unzuständigkeitsbeschluss fasst (vgl. VwGH 29.1.2015, Ro 2015/15/0001). Auch aus Gründen des Rechtsschutzes ist es nicht erforderlich, über eine Unzuständigkeit durch das Verwaltungsgericht mittels eines Feststellungsbeschlusses abzusprechen.*

*Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens soll das Verwaltungsgericht eine ihm von der Abgabenbehörde (zumeist nur irrtümlich) vorgelegte Beschwerde, über die es seiner Ansicht nach in Ermangelung einer Beschwerdeentscheidung oder eines Vorlageantrages nicht zu entscheiden hat, der Abgabenbehörde ohne unnötigen Aufschub zurückschicken und den Beschwerdeführer davon verständigen. Die neue Verständigungspflicht gemäß § 281a BAO soll, insbesondere im Hinblick auf die Verständigung des Beschwerdeführers vom Zeitpunkt und Inhalt der zunächst erfolgten Vorlage, gewährleisten, dass beide Parteien rasch und einfach mittels formloser Mitteilung des Verwaltungsgerichtes davon Kenntnis erlangen, dass sich das Verwaltungsgericht für unzuständig hält."*

Wie dem oben dargestellten Verfahrensgang und den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, hat die belangte Behörde keine Beschwerdeentscheidung erlassen.

Auf die Beschwerde vom 26.8.2024, trifft keine der Ausnahmen des § 262 Abs. 2-5 BAO zu, weshalb zwingend eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen wäre.

Das Bundesfinanzgericht ist daher der Auffassung, dass auch ein Vorlageantrag nicht eingebracht wurde.

Das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzgericht ist daher einzustellen.

Die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens werden hiervon gemäß § 281a BAO formlos in Kenntnis gesetzt.

### **Information für die Parteien (Belehrung gemäß § 280 Abs. 4 BAO)**

Gegen diese Verständigung ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig.

Wien, am 15. Oktober 2024